

ACI Dubai Fonds II - V

Nun sogar gerichtlich bestätigt: ACI operierte wieder mit dubiosen Behauptungen!

Mitglieder der Interessengemeinschaft ACI-Anleger hatten beim Landgericht Bielefeld Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht mit dem Ziel, gegen den Gesellschafterbeschluss TOP 3 „Honorar der Komplementärin/Kostenerstattung zur Abwicklung während der Liquidationsphase“ anzugehen. Kurz, man wollte verhindern, dass die Fonds und damit die Anleger angesichts der ohnehin existierenden Schieflage nicht noch zusätzlich durch überzogene ACI-Geschäftsführungshonorare und Kosten belastet werden.

Vor dem Landgericht einigten sich beide Seiten auf einen Vergleich. Nachdem darin die Forderungen der Anleger absolut ausreichend erfüllt wurden, erklärten sie sich im Verfügungsverfahren bereit, die Klage zurück zu nehmen. Zur Erläuterung: In dem Vergleich akzeptiert ACI die Kürzung ihrer Geschäftsführungshonorare um ca. 80% (!) und damit um 450.000 Euro pro Jahr (incl. der für die Anleger nicht abzugsfähigen MwSt.) und übernimmt zusätzlich den Großteil der Kosten des Verfahrens. Letzterer macht zwar im Vergleich zu den immensen Honorarkürzungen nur einen geringen Anteil aus – dennoch ist die Übernahme der überwiegenden Verfahrenskosten durch ACI bemerkenswert. **Damit wurden die Fonds und damit die Anleger von erheblichen Kosten befreit – ein großer Erfolg für die Anleger.**

ACI ist jedoch bemüht, dies völlig anders darzustellen. So liest man auf deren Internetseite z. B., dass ACI bezweifelt, ob die KANZLEI GÖDDECKE als Vertreter der Anleger diesen Vergleich tatsächlich angestrebt hat. Was will man mit dieser Aussage andeuten? Hatte ACI womöglich mit einer noch höheren Reduzierung ihres Geschäftsführungshonorars gerechnet und ist man deshalb inzwischen froh, dass man (wenigstens noch) 20% des ursprünglich gewünschten Honorars bekommt? Man bedenke nochmals: ohne Einstweilige Verfügung hätten ACI und die Treuhandgesellschaft die Fonds mit fast einer halben Mio. Euro Kosten pro Jahr zusätzlich belastet!

Die ACI-Geschäftsführungs GmbH sowie die Beirätin Nadine Lohmann (Tochter des ACI-Geschäftsführers Uwe Lohmann) hatten im Anschluss an das Verfahren sogar behauptet, die Klage gegen die erheblich überzogenen Geschäftsführungs-Honorarforderungen wäre zurückgenommen worden, weil sie keine Erfolgsaussichten hatte. **Dies ist eindeutig unwahr!**

Die KANZLEI GÖDDECKE ist deshalb gegen diese Aussage, die die ACI-Geschäftsführungs GmbH auf ihrer Internetseite veröffentlicht hatte, juristisch vorgegangen. **Per Einstweiliger Verfügung wurde der ACI-Gesellschaft nun vom Gericht diese Falschinformation untersagt** (Details dazu sind nachlesbar unter: www.aci.rechtinfo.de; Benutzername: mandant | Kennwort: aci).

Wieder einmal zeigt sich, wie ACI mit dubiosen Behauptungen operiert, zu deren Rücknahme nunmehr extra bei Gericht eine Einstweilige Verfügung herbeigeführt werden musste. Die Behauptungen sollten offenbar helfen zu vermeiden, dass der Öffentlichkeit deutlich wird, dass sich die ACI-Geschäftsführung zu Lasten der Anleger erheblich bereichern wollte. Dies hat das Gericht nun untersagt. Jeder Anleger sollte sich auch vor diesem Hintergrund fragen, inwieweit er den Aussagen von ACI noch vertrauen kann.

ACI Dubai Fonds II - V

Das Ziel der Interessengemeinschaft ACI-Anleger ist eine zeitnahe Lösung für die Anleger. Dies werden wir konsequent verfolgen. Dazu brauchen wir die Unterstützung möglichst aller Anleger.

Gemeinsam sind wir stark. Werden Sie Mitglied.

Interessengemeinschaft ACI-Anleger
www.aci-anleger.de
info@aci-anleger.de